Preußische Gesetzsammlung

Nr. 33.

(Nr. 11303.) Urkunde, betreffend die Stiftung einer Denkmünze zur Erinnerung an das hundertjährige Bestehen früherer Kurfürstlich Hessischer Truppenteile. Vom 4. Juli 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., haben beschlossen, zur Erinnerung an das hundertjährige Bestehen früherer Kurfürstlich Hessischer Truppenteile eine Denkmünze — Kurhessische Jubiläums-Denkmünze — zu stiften und bestimmen darüber wie folgt:

1. Die Denkmünze wird aus Bronze eroberter Geschütze geprägt. Die Vorderseite zeigt einen Löwen, die Rückseite trägt den festgesetzten Stiftungstag und das Jahr der Jubelfeier. Die Denkmünze wird am Bande des Allgemeinen Ehrenzeichens auf der linken Brust getragen und folgt an der Ordensschnalle unmittelbar hinter der Kaiser Wilhelm-Erinnerungsmedaille.
2. Die Denkmünze erhalten alle Teilnehmer an der betreffenden Jubelfeier, welche früher in der Kurfürstlich Hessischen Armee und zwar entweder in denjenigen Truppenteilen, die durch Unsere Ordre vom 24. Januar 1899 als Stamm der jubilierenden Preußischen Truppen bestimmt sind, oder in den Kurfürstlich Hessischen Kavallerie-Truppenteilen: Garde du Corps, erstes und zweites Husaren-Regiment gedient haben.
3. Ausgeschlossen von der Verleihung sind diejenigen unter Ziffer 2 genannten Personen, welche am Tage der betreffenden Jubelfeier unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen.
4. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für diese Denkmünze.
5. Den mit der Denkmünze Beliehenen wird von dem zuständigen Generalkommando ein Besitzzeugnis ausgestellt.
6. Die Generalordenskommission hat die namentlichen Verzeichnisse der Inhaber der Denkmünze, welche ihr zugehen werden, aufzubewahren.
7. Nach dem Tode eines Inhabers der Denkmünze verbleibt sie seinen Hinterbliebenen.

Travemünde, an Bord Meiner Jacht Hohenzollern, den 4. Juli 1913.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juli 1913.

